S 15 KR 928/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 928/23
Datum	20.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 3343/23
Datum	14.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 20.10.2023 wird zurÃ¼ckwiesen.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Tragung der Kosten einer stattgehabten EntwÃ¶hnungsbehandlung nach dem FÃ¼nften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) streitig.

Der 2005 geborene, bei der Beklagten im Rahmen einer Familienversicherung gesetzlich krankenversicherte KlÃ¤ger befand sich seit dem 25.12.2021 zum Vollzug einer Jugendstrafe in der Justizvollzugsanstalt A1. Da die MÃ¶glichkeit einer ZurÃ¼ckstellung nach Â§ 35 BetÃ¤ubungsmittelgesetz (BtMG) bestand, beantragte er am 28.07.2022 bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) die

KostenÃ¼bernahme einer stationÃ¤ren Suchtrehabilitation aufgrund einer bestehenden THC-AbhÃ¤ngigkeit. Die DRV Bund, die ihre ZustÃ¤ndigkeit nicht fÃ¼r gegeben hielt, leitete den Antrag am 08.08.2022 an die Beklagte weiter.

Mit Bescheid vom 26.08.2022 lehnte die Beklagte den Antrag ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, der KlÃ¤ger befinde sich im Vollzug einer Haftstrafe, die auch im Falle einer mÃ¶glichen ZurÃ¼ckstellung nicht unterbrochen werde. WÃ¤hrend der Strafvollstreckung bestehe ein Anspruch auf Krankenbehandlung nach dem Strafvollzugsgesetz, der auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfasse.

Gegen die ablehnende Entscheidung erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 05.09.2022 Widerspruch, den der Widerspruchsausschuss der Beklagten in der Folge â nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes Baden-WÃ¼rttemberg (MD) vom 26.01.2023 (K1), welches die KostenÃ¼bernahme befÃ¼rwortete â mit Widerspruchsbescheid vom 15.03.2023 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckwies, und beantragte beim Sozialgericht Heilbronn (SG) zunÃ¤chst erfolglos die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes (Beschluss vom 03.11.2022, S 9 KR 2437/22 ER). Nachdem das Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg die Beklagte mit Beschluss vom 09.01.2023 (L 5 KR 3153/22 ER-B) im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet hatte, dem KlÃ¤ger eine Zusage fÃ¼r eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation in Form einer stationÃ¤ren Drogentherapie zu erteilen, und die Beklagte daraufhin mit Bescheid vom 23.01.2023 eine entsprechende MaÃnahme unter Vorbehalt des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens bewilligt hatte, begab sich der KlÃ¤ger zur RÃ¼ckstellung der Freiheitsstrafe (AG A1, Beschluss vom 14.03.2023) zum 29.03.2023 in die Therapieeinrichtung Haus W1.

Am 11.04.2023 hat der KlÃ¤ger Klage beim SG erhoben und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, er habe keinen Anspruch auf Krankenbehandlung nach dem Strafvollzugsgesetz, so dass sein Anspruch auf Leistungen gegenÃ¼ber der Beklagten nicht ruhe. Das Strafvollzugsgesetz sei nur bei einem Vollzug in einer Justizvollzugsanstalt anwendbar. Mit Antritt der EntwÃ¶hnungsmaÃnahme befinde er sich aber gerade nicht mehr in einer Justizvollzugsanstalt.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie geht von der RechtmÃ¤Ãigkeit der angefochtenen Entscheidung aus. Das Bundessozialgericht (BSG) habe entschieden, dass der Strafvollzug wÃ¤hrend einer ZurÃ¼ckstellung nach Â§ 35 BtMG fortdauere. Eine andere Handhabung der Finanzierung einer DrogenentwÃ¶hnungstherapie sei nicht sachgerecht; die MaÃnahme nach Â§ 35 BtMG diene der Resozialisierung von StraftÃ¤tern und obliege damit als Aufgabe originÃ¤r dem Staat und nicht der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung.

Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 20.10.2023 unter Aufhebung des Bescheides vom 26.08.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.03.2023 verurteilt, die Kosten fÃ¼r die stationÃ¤re EntwÃ¶hnungsbehandlung in der Fachklinik Haus W1 zu tragen. Der Bescheid vom 26.08.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.03.2023 sei rechtswidrig und verletze den KlÃ¤ger

in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger habe gegen die Beklagte als zweitangegangenem und damit zustÃ¤ndigem RehabilitationstrÃ¤ger einen Anspruch auf endgÃ¼ltige Tragung der Kosten fÃ¼r die stattgehabte EntwÃ¶hnungsbehandlung in der Fachklinik Haus W1. Der Anspruch beruhe auf Â§Â§ 11 Abs. 2, 40 Abs. 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Danach hÃ¤tten Versicherte Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergÃ¤nzende Leistungen, die notwendig seien, um eine Behinderung oder PflegebedÃ¼rftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhÃ¼ten oder ihre Folgen zu mildern. Die Krankenkasse kÃ¶nne dabei stationÃ¤re Rehabilitation mit Unterkunft und Verpflegung in einer Rehabilitationseinrichtung erbringen, sofern eine Leistung nach Â§ 40 Abs. 1 SGB V nicht ausreiche. Dass die stationÃ¤re TherapiemaÃnahme vorliegend erforderlich gewesen sei, stehe zwischen den Beteiligten â jedenfalls nach der Beschwerdeentscheidung des LSG vom 09.01.2023 â nicht (mehr) ernsthaft im Streit; im Ãbrigen erscheine der Rehabilitationsbedarf durch die in der Verwaltungsakte befindlichen Ã¤rztlichen Stellungnahmen (Befundbericht des R1 vom 19.07.2022; Sozialbericht der Suchtberaterin B1 vom 15.07.2022) hinreichend begrÃ¼ndet. Nach ZurÃ¼ckstellung der Strafvollstreckung im Rahmen des Â§ 35 BtMG, dessen Voraussetzungen hier ebenso unstreitig vorlÃ¤gen, ruhe der Anspruch auch nicht nach Â§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGBÂ V. Danach ruhe der Anspruch auf Leistungen, solange Versicherte sich in Untersuchungshaft befÃ¤nden, nach Â§ 126a Strafprozessordnung (StPO) einstweilen untergebracht seien oder gegen sie eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende MaÃregel der Besserung und Sicherung vollzogen werde, soweit die Versicherten als Gefangene Anspruch auf GesundheitsfÃ¼rsorge nach dem Strafvollzugsgesetz hÃ¤tten oder sonstige GesundheitsfÃ¼rsorge enthielten. Der KlÃ¤ger habe vorliegend aber gerade keinen Anspruch auf GesundheitsfÃ¼rsorge nach dem Strafvollzugsgesetz und erhalte auch keine sonstige GesundheitsfÃ¼rsorge. Denn entgegen der Auffassung der Beklagten werde der Anspruch des KlÃ¤gers gegen seine gesetzliche Krankenkasse auf eine medizinische RehabilitationsmaÃnahme zur Drogentherapie im Rahmen des Â§ 35 BtMG nicht durch einen Anspruch auf medizinische Versorgung nach Â§ 58 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) verdrÃ¤ngt (Verweis auf LSG Baden-WÃ¼rttemberg 10.11.2022, L 4 KR 3020/22 ER-B, juris Rn. 3). FÃ¼r die Zeit nach ZurÃ¼ckstellung der Strafvollstreckung fehle es an einem Anspruch des Versicherten auf GesundheitsfÃ¼rsorge als Gefangener nach dem StVollzG, da dessen genereller Anwendungsbereich bereits nicht erÃ¶ffnet sei (Verweis auf LSG Baden-WÃ¼rttemberg, a.a.O. Rn. 7, 8). Nach Â§ 1 StVollzG regle das Gesetz den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden MaÃregeln der Besserung und Sicherung. Eine freiheitsentziehende MaÃregel der Besserung und Sicherung im Sinne einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach Â§Â 64 Strafgesetzbuch (StGB) liege hier unstreitig nicht vor (Verweis auf SG Dresden 20.09.2022, S 18 KR 642/22 ER, juris Rn. 28). Bei der MaÃnahme nach Â§ 35 BtMG handle es sich aber auch nicht um einen Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten i.S.d. Â§ 1 StVollzG. Denn trotz des Wortlauts (âZurÃ¼ckstellung der Vollstreckungâ) beendeten die Â§Â§ 35, 36 BtMG die Vollstreckung zwar nicht, sie bewirkten aber, dass die Strafe nicht mehr vollzogen werde, indem der Verurteilte aus dem Vollzug genommen werde (u.a. Verweis auf LSG Baden-WÃ¼rttemberg, a.a.O. Rn. 12; SG Dresden, a.a.O. Rn. 29). Im Interesse

der Beseitigung der Ursachen der Delinquenz und zur FÃ¶rderung der sozialen Wiedereingliederung DrogenabhÃ¤ngiger rÃ¤ume das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen der Behandlung in einer Therapieeinrichtung den Vorrang vor dem Vollzug der Strafe ein. Das Regelungsregime des StVollzG mit den auf die Haft abgestimmten Vorschriften finde damit keine Anwendung, so dass es sich bei einer MaÃnahme nach Â§ 35 BtMG, wie sie der KlÃ¤ger durchgefÃ¼hrt habe, um eine Therapie auÃerhalb des Strafvollzugs handle. Abweichendes ergebe sich auch nicht aus der von der Beklagten zitierten Rechtsprechung des BSG (05.08.2021, B 4 AS 58/20 R). Das BSG habe entschieden, dass der Zeitraum einer ZurÃ¼ckstellung von der Strafvollstreckung nach Â§Â§ 35, 36 BtMG dem Ausschlusstatbestand des Â§ 7 Abs. 4 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen sei. Damit habe das BSG aber nur eine Auslegung der grundsicherungsrechtlichen Vorschrift des Â§ 7 Abs. 4 SGB II vorgenommen. Mit dem Anwendungsbereich und der Reichweite des StVollzG und insbesondere des Anspruchs auf Â§ 58 StVollzG habe sich das BSG in diesem Zusammenhang nicht auseinanderzusetzen gehabt und habe dies auch nicht getan. Insbesondere habe es keine Auslegung der strafvollzugsrechtlichen Vorschriften in dem von der Beklagten angenommenen Sinn vorgenommen, so dass die Entscheidung die Pflicht der Beklagten als KrankenversicherungstrÃ¤ger zur KostenÃ¼bernahme bei RehabilitationsmaÃnahmen nicht berÃ¼hre (Verweis auf LSG Baden-WÃ¼rttemberg, a.a.O. Rn. 14, 09.01.2023, L 5 KR 3153/22 ER-B [n.v.]; SG Dresden, a.a.O. Rn. 31).

Gegen das ihr am 14.11.2023 zugestellte Urteil richtet sich die am 04.12.2023 beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg erhobene Berufung der Beklagten. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r eine DrogenentwÃ¶hnungstherapie nach Â§Â 35 Abs. 1 BtMG, da dessen Leistungsanspruch nach Â§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ruhe. Der Ruhenstatbestand nach Nr. 4 trete ein, wenn sich Versicherte in Untersuchungshaft befÃ¤nden, nach Â§Â 126a StPO einstweilen untergebracht seien oder gegen sie eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende MaÃregel zur Besserung und Sicherung vollzogen werde. Das BSG habe in seiner Entscheidung vom 05.08.2021 (B 4 AS 58/20 R) klargestellt, dass auch der Aufenthalt aufgrund Â§ 35 BtMG in Einrichtungen zum Zwecke der DrogenentwÃ¶hnung einen Vollzug einer freiheitsentziehenden MaÃnahme darstelle. Gegenstand des dortigen Rechtsstreites sei die Frage gewesen, ob der TrÃ¤ger fÃ¼r Leistungen nach SGB II fÃ¼r die Drogentherapie nach Â§ 35 BtMG aufkommen mÃ¼sse. Das BSG habe dies im Ergebnis verneint, da der Betroffene, der sich im Vollzug befinde, nicht dem Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung stehe. In diesem Zusammenhang sei die Regelung in Â§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II zu subsumieren, wo sich ein Leistungsausschluss fÃ¼r den Fall des â Vollzuges richterlich angeordneter Freiheitsentziehungâ finde. Das BSG komme zu dem Ergebnis, dass es sich auch bei dem Aufenthalt in einer Einrichtung zum Drogenentzug nach Â§ 35 BtMG um einen Vollzug im o.g. Sinne handle. Die einstweilige Auffassung des LSG Baden-WÃ¼rttemberg im Beschluss vom 13.10.2022 (L 4 KR 3020/22 ER-B), wonach das BSG lediglich eine Auslegung der grundsicherungsrechtlichen Vorschrift des Â§ 7 Abs. 4 SGB II vorgenommen habe, werde nicht geteilt. Die Subsumtion dieser Vorschrift sei lediglich der Anlass fÃ¼r die Charakterisierung bzw. EinschÃ¤tzung des Aufenthaltes wÃ¤hrend einer

Rehabilitation zur DrogenentwÃ¶hnung nach Â§ 35 BtMG durch das BSG. Die AusfÃ¼hrungen insbesondere unter den Rn. 28 bis 31 seien abstrakt gehalten und verlÃ¶ren nicht ihre Bedeutung und ihre Richtigkeit, wenn sie losgelÃ¶st vom dortigen Rechtsstreit im Raum stÃ¼nden. Deshalb komme es auch nicht darauf an, ob es sich um eine Ausschlussregelung wie in Â§ 7 Abs. 4 SGB II oder um einen Ruhenstatbestand wie in Â§Â 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V handle. In beiden Vorschriften sei ausschlaggebend, ob ein â□□Vollzugâ□□ einer Freiheitsstrafe bzw. ein Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung stattfinde. So weise auch das Oberlandesgericht (OLG) Hamm im Beschluss vom 10.07.2014 (III 1 Vollz (Ws) 314/14) darauf hin, dass die Vollstreckung der Strafe im Falle ihrer ZurÃ¼ckstellung nicht beendet sei. Vielmehr wÃ¼rde die Vollstreckung der Strafe auf dem Weg therapeutischer MaÃ□nahmen fortgesetzt. Das Leben des Verurteilten sei weiter nachhaltig geregelt und verlaufe Ã¼berwacht. Die ZurÃ¼ckstellung stelle eine vorlÃ¤ufige Herausnahme des Verurteilten aus der Strafvollstreckung dar. Â§ 35 BtMG ergÃ¤nze damit die Strafvollstreckungsvorschriften der StPO. Der Gesetzgeber habe mit der EinfÃ¼hrung des Â§ 35 BtMG ein Mittel zur PrÃ¤vention von DrogenkriminalitÃ¤t durch Resozialisierung drogenabhÃ¤ngiger StraftÃ¤ter beabsichtigt; er habe jedoch die Bedingungen fÃ¼r eine adÃ¤quate Rehabilitation DrogenabhÃ¤ngiger im Straf- oder MaÃ□regelvollzug aufgrund der dortigen personellen und sachlichen Ausstattung als nur unzureichend gegeben angesehen, weshalb die zur PrÃ¤vention dienenden RehabilitationsmaÃ□nahmen nach Â§ 35 BtMG von Einrichtungen freier TrÃ¤ger erbracht werden sollten (vgl. BT-Drs. 8/4283 S. 6). Davon, dass die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten hierfÃ¼r Ã¼bernehmen sollten, sei nicht die Rede gewesen. Der Gesetzgeber sei vielmehr davon ausgegangen, dass die LÃ¤nder (nicht die GKV!) die Kosten einer MaÃ□nahme nach Â§ 35 BtMG zu tragen hÃ¤tten. Zudem sei die Krankenbehandlung Teil des Strafvollzuges, insbesondere auch Leistungen zur Rehabilitation (Â§ 58 Satz 2 Nr. 4 StVollzG). Die dortigen AnsprÃ¼che ruhten (nur), solange der Gefangene aufgrund eines freien BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses krankenversichert sei (Â§ 62a StVollzG). Daraus folge, dass im vorliegenden Verfahren der Anspruch auf Krankenbehandlung nach dem Strafvollzugsgesetz nicht ruhe, da der KlÃ¤ger gerade keiner freien BeschÃ¤ftigung nachgehe, aufgrund derer er krankenversichert sei. Nach Â§ 61 StVollzG hÃ¤tten Art und Umfang der Leistungserbringung derjenigen des Sozialgesetzbuches zu entsprechen. SelbstverstÃ¤ndlich sei auch ihr, der Beklagten, bewusst, dass das BSG in der oben genannten Entscheidung keinerlei Aussage zu einer KostentrÃ¤gerschaft der LÃ¤nder gemacht habe. Es habe aber anlÃ¤sslich eines sozialrechtlichen Rechtsstreites mit ausfÃ¼hrlichster BegrÃ¼ndung den Aufenthalt in einer Einrichtung zur DrogenentwÃ¶hnung nach Â§ 35 BtMG als Teil des (Straf-)Vollzuges bewertet. Dieser Umstand kÃ¶nne seitens der GKV nicht unbeachtet bleiben, insbesondere vor dem Hintergrund des Vorbehaltes des Gesetzes nach Â§ 31 SGB I. Zudem finde sich bis zum heutigen Tage keine entsprechende Vorschrift im 3. Kapitel SGB V. Dass hier dringender KlÃ¤rungsbedarf bestehe, kÃ¶nne auch der Bundestagsdrucksache BR-Drs. 687/22 vom 30.12.2022 (Beschluss) entnommen werden. Dort stelle der Bundesrat anlÃ¤sslich der Entscheidung des BSG vom 05.08.2021 und deren Auswirkung auf die SozialleistungstrÃ¤ger klar, dass eine gesetzliche Anpassung im Hinblick auf die Streitfrage erforderlich sei. Da die Rechtslage derzeit folglich offen sei, sei zumindest eine Klarstellung durch die

Rechtsprechung erforderlich. Die Zulassung der Revision werde daher vorsorglich beantragt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 20.10.2023 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung hat er auf seine erstinstanzlichen AusfÃ¼hrungen sowie die ErwÃ¤gungen des SG verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen, die beigezogene Gerichtsakte L 5 KR 3153/22 ER-B sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der Beklagten bleibt ohne Erfolg.

I. Die nach Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§ 124 Abs. 2 SGG), ist zulÃ¤ssig. Sie bedurfte insbesondere gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG nicht der Zulassung, da die Berufung die KostenÃ¼bernahme einer stationÃ¤ren RehabilitationsmaÃnahme und damit mehr als 750,00 â¬ betrifft.

II. Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 26.08.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.03.2023, mit dem die Beklagte die KostenÃ¼bernahme einer stationÃ¤ren Suchtrehabilitation ablehnte.

III. Die Berufung der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat der Klage zu Recht stattgegeben. Denn der Bescheid der Beklagten vom 26.08.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.03.2023 erweist sich als rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten.

Der KlÃ¤ger hat als familienversichertes Mitglied Anspruch auf KostenÃ¼bernahme der â zwischenzeitlich stattgehabten â stationÃ¤ren SuchtrehabilitationsmaÃnahme gegen die Beklagte als zweitangegangenem TrÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs. 2 Satz 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Insbesondere ist die Inanspruchnahme der Beklagten nicht deswegen

ausgeschlossen, weil der Leistungsanspruch nach ZurÃ¼ckstellung der Strafvollstreckung nach Â§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGBÂ V ruht bzw. durch vorrangige AnsprÃ¼che auf GesundheitsfÃ¼rsorge ausgeschlossen ist (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg 10.11.2022, L 4 KR 3020/22 ER-B, juris) und die Voraussetzungen des Â§ 40 SGB V vorliegen.

Nach Â§ 40 Abs. 2 SGB V kann die Krankenkasse stationÃ¤re Rehabilitation mit Unterkunft und Verpflegung in einer Rehabilitationseinrichtung erbringen, sofern eine Leistung nach Abs. 1 nicht ausreicht. Wie sich aus diesem Verweis auf Â§ 40 Abs. 1 SGB V sowie der dortigen Bezugnahme auf Â§ 11 Abs. 2 SGB V ergibt, setzt der geltend gemachte Anspruch tatbestandlich u.a. voraus, dass die begehrte MaÃnahme aus medizinischen GrÃ¼nden erforderlich ist, um eine Behinderung oder PflegebedÃ¼rftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhÃ¼ten oder ihre Folgen zu mildern. Ferner ist notwendig, dass die vorgenannten Ziele nicht bereits durch eine ambulante Rehabilitation erreicht werden kÃ¶nnen, die ihrerseits nur dann erbracht werden darf, wenn eine ambulante Krankenbehandlung nicht ausreicht.

Die Erforderlichkeit der MaÃnahme wird von der Beklagten selbst nicht in Zweifel gezogen und ergibt sich fÃ¼r den Senat aus den in der Verwaltungsakte befindlichen Ã¤rztlichen Stellungnahmen (Befundbericht des R1 vom 19.07.2022; Sozialbericht der Suchtberaterin B1 vom 15.07.2022). Bei der Fachklinik Haus W1 handelt es sich auch um eine Vertragspartnerin der Beklagten gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 2 SGB V.

Einem Anspruch gegen die Beklagte steht auch kein Ruhenstatbestand gemÃ¤Ã Â§ 16 SGB V entgegen.

Einem Anspruch des KlÃ¤gers gegen seine Krankenversicherung auf Bewilligung der RehabilitationsmaÃnahme stÃ¼nde dann Â§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V entgegen, wenn gegen ihn im Zeitraum der ZurÃ¼ckstellung der Strafvollstreckung nach Â§ 35 BtMG eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende MaÃregel der Besserung und Sicherung vollzogen wÃ¼rde und er als Gefangener in diesem Umfang Anspruch auf GesundheitsfÃ¼rsorge nach dem Strafvollzugsgesetz hÃ¤tte oder sonstige GesundheitsfÃ¼rsorge erhielte. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Eine freiheitsentziehende MaÃregel der Besserung und Sicherung i.S.e. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach Â§ 64 StGB liegt nicht vor. Ãber eine solche wÃ¤re bereits im Erkenntnisverfahren zu entscheiden gewesen (vgl. Bohnen, in: BeckOK BtMG, Stand: 15.03.2024, Vorbem. zu Â§Â§ 35 bis 38 BtMG Rn. 16). Das Amtsgericht hat den KlÃ¤ger aber zu einer Jugendstrafe verurteilt, ohne eine MaÃregel i.S.d. Â§ 64 StGB anzuordnen (LSG Baden-WÃ¼rttemberg 09.01.2023, L 5 KR 3153/22 ER-B [n.v.]).

Ein hier ggfs. vorrangiger Anspruch auf GesundheitsfÃ¼rsorge, welcher zum Ruhen des Anspruchs auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung fÃ¼hren wÃ¼rde, ergibt sich insbesondere nicht aus Â§ 31 Viertes Buch des Gesetzbuches

Ã¼ber den Justizvollzug in Baden-WÃ¼rttemberg (Viertes Buch Justizvollzugsgesetzbuch â Jugendstrafvollzug â JVollzGB IV). Da die Gesetzgebungskompetenz fÃ¼r den Strafvollzug im Rahmen der FÃ¶deralismusreform mit Wirkung zum 01.09.2006 vom Bund auf die LÃ¤nder Ã¼bergegangen ist und Baden-WÃ¼rttemberg â wie alle Ã¼brigen BundeslÃ¤nder auch â hiervon durch Schaffung des JVollzGB am 10.11.2009 Gebrauch gemacht hat (GBl. 2009, 545), kÃ¶nnte sich ein etwaiger Anspruch auf Krankenbehandlung bzw. RehabilitationsmaÃnahme allenfalls aus diesem Gesetz und nicht â wie von der Beklagten postuliert â aus der VorgÃ¤ngerregelung in Â§ 58 StVollzG ergeben (wobei Jugendliche im Jugendstrafvollzug von dieser Regelung ohnehin nicht erfasst waren und nach einem Gemeinsamen Rundschreiben der SpitzenverbÃ¤nde der Krankenkassen vom 09.12.1988 nur eine âsonstige GesundheitsfÃ¼rsorgeâ erhielten, die im Umfang derjenigen des StVollzG entsprach, vgl. Heinz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl. 2023, Â§Â 16 SGBÂ V Rn. 45; vgl. zum verbliebenen, deutlich eingeschrÃ¤nkten Anwendungsbereich des StVollzG: Gerhold, in: BeckOK Strafvollzug Bund, 25.Â Ed. 01.08.2023, StVollzG Â§ 1 Rn. 2), auch wenn diese GesetzesÃ¤nderung in Â§ 16 Abs. 1 SatzÂ 1 Nr. 4 SGB V nicht hinlÃ¤nglich nachvollzogen wurde, in welcher nach wie vor auf âeinen Anspruch auf GesundheitsfÃ¼rsorge nach dem Strafvollzugsgesetzâ abgestellt wird, der â wie soeben aufgezeigt â nicht mehr bestehen kann. Da Â§ 16 SGB V ein Ruhen aber auch bei einem Anspruch auf âsonstige GesundheitsfÃ¼rsorgeâ vorsieht, wÃ¼rde auch ein landesrechtlicher Anspruch nach Â§ 31 Abs.Â 1 JVollzGB IV diese Rechtsfolge nach sich ziehen und ist daher zu prÃ¼fen.

GemÃ¤Ã Â§ 31 Abs. 1 JVollzGB IV haben junge Gefangene Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmÃ¤Ãige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur FrÃ¼herkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen (Satz 2). Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten (Satz 3). Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergÃ¤nzende Leistungen werden erbracht, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen (Satz 4). Nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB I) regelt dieses Gesetz (u.a.) den Vollzug der Jugendstrafe nach den Â§Â§ 17 und 18 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und der Freiheitsstrafe nach Â§ 114 JGG, welche gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 4 JVollzGB I in besonderen Justizvollzugsanstalten, in Teilanstalten oder AuÃenstellen von Justizvollzugsanstalten (Jugendstrafanstalten) oder in besonderen Abteilungen von Justizvollzugsanstalten vollzogen wird.

Wie bereits der 5. Senat des LSG Baden-WÃ¼rttemberg in seiner Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sieht auch der erkennende Senat keinen vorrangigen Anspruch des KlÃ¤gers auf GesundheitsfÃ¼rsorge, insbesondere nicht nach dem bereits genannten Â§ 31 Abs.Â 1 Satz 4 JVollzGB IV. MaÃgeblich ist hierbei der Zeitraum der ZurÃ¼ckstellung der Strafvollstreckung nach Â§ 35 BtMG (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg 10.11.2022, L 4 KR 3020/22 ER-B, juris). So ist bereits der Anwendungsbereich des JVollzGB nicht erÃ¶ffnet, da es sich bei einer MaÃnahme nach Â§ 35 BtMG nicht um einen Vollzug einer Freiheitsstrafe

in (besonderen) Justizvollzugsanstalten handelt.

Â§ 35 Abs. 1 BtMG bestimmt: Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den UrteilsgrÃ¼nden oder steht sonst fest, dass er die Tat auf Grund einer BetÃ¤ubungsmittelabhÃ¤ngigkeit begangen hat, so kann die VollstreckungsbehÃ¶rde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der MaÃregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt fÃ¼r lÃ¤ngstens zwei Jahre zurÃ¼ckstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner AbhÃ¤ngigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewÃ¤hrleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die AbhÃ¤ngigkeit zu beheben oder einer erneuten AbhÃ¤ngigkeit entgegenzuwirken. Nach Â§ 36 Abs. 1 BtMG wird, wenn die Vollstreckung zurÃ¼ckgestellt worden ist und sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung hat behandeln lassen, die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthaltes in dieser Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind.

Trotz des Wortlauts (âZurÃ¼ckstellung der Vollstreckungâ) beenden Â§Â§ 35, 36 BtMG die Vollstreckung nicht. Sie bewirken aber, dass die Strafe nicht mehr vollzogen wird, indem der Verurteilte aus dem Vollzug genommen wird (Bohnen a.a.O. Rn. 8). Die Regelung der Â§Â§Â 35, 36 BtMG ist eine vollstreckungsrechtliche Sonderreglung fÃ¼r BetÃ¤ubungsmittelabhÃ¤ngige und ersetzt die Strafvollstreckung in einer Justizvollzugsanstalt durch eine therapeutische Behandlung. Â§ 35 BtMG ergÃ¤nzt als lex specialis die Strafvollstreckungsvorschriften der StPO. WÃ¤hrend der DurchfÃ¼hrung einer Therapie nach Â§Â 35 BtMG ruht die VollstreckungsverjÃ¤hrung, da die Therapie an Stelle der Strafe durchgefÃ¼hrt, spÃ¤ter nach Â§ 36 BtMG auf die Strafe angerechnet wird und damit gleichrangig neben der Strafvollstreckung steht. Im Interesse der Beseitigung der Ursachen der Delinquenz und zur FÃ¶rderung der sozialen Wiedereingliederung DrogenabhÃ¤ngiger rÃ¤umt das Gesetz daher unter bestimmten Voraussetzungen der Behandlung in einer Therapieeinrichtung den Vorrang vor dem Vollzug der Strafe ein (Bohnen, a.a.O., Rn. 3). Der Vollzug der Freiheitstrafe wird in Form einer Therapie fortgesetzt, um drogenabhÃ¤ngige Verurteilten durch (vorlÃ¤ufige) Herausnahme aus dem Strafvollzug die Gelegenheit zu geben, ihre delinquenzursÃ¤chliche Drogensucht zu bekÃ¤mpfen (LSG Nordrhein-Westfalen 25.06.2020, L 19 AS 1426/19, juris Rn. 55 m.w.N.). Das Regelungsregime des JVollzGB mit den auf die Haft abgestimmten Vorschriften findet damit keine Anwendung. Abweichend von den Vorgaben des Strafvollzugs in Justizvollzugsanstalten lÃ¤sst Â§ 35 BtMG auch ambulante Behandlungen zu, was bereits im Gesetzgebungsverfahren herausgehoben wurde (Bohnen, a.a.O., Â§ 35 Rn. 1). Bei einer MaÃnahme nach Â§ 35 BtMG handelt es sich um eine Therapie auÃerhalb des Strafvollzugs (LSG Baden-WÃ¼rttemberg 10.11.2022, L 4 KR 3020/22 ER-B, juris Rn. 12; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 09.01.2023, L 5 KR 3153/22 ER-B [n.v.]).

Eine Anwendung des JVollzGB IV ergibt sich auch nicht aus einer systematischen

Auslegung anhand der Â§Â§ 30 ff. JVollzGB IV. Zwar sieht Â§ 31 Satz 4 JVollzGB IV ausdrÃ¼cklich einen Anspruch des jungen Gefangenen auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vor. Dabei handelt es sich aber â im Gegensatz zu Â§ 35 BtMG (âder Verurteilteâ) â ausdrÃ¼cklich um einen Anspruch eines âjungen Gefangenenâ, also um eine Therapie nicht auÃerhalb, sondern innerhalb der Haft. Die grundlegende Reichweite des Regelungsregimes des JVollzGB wird dadurch nicht in Frage gestellt. Â§ 32 Abs. 2 Satz 1 JVollzGB IV sieht zwar die MÃ¶glichkeit vor, kranke, pflegebedÃ¼rftige oder hilfsbedÃ¼rftige junge Gefangene zur Behandlung ihrer Krankheit erforderlichenfalls in ein Krankenhaus auÃerhalb des Vollzuges zu bringen. Die Vorschrift behandelt als lex specialis zu Â§ 6 JVollzGB IV den Sonderfall der Verlegung des jungen Gefangenen im Krankheitsfall. Diese vorÃ¼bergehende Verbringung eines jungen Gefangenen in eine andere Einrichtung lÃ¤sst den Gefangenenstatus in der Ausgangsvollzugsanstalt unberÃ¼hrt. Als Folge der Nichtunterbrechung des Strafvollzuges bleibt die Haftanstalt des Gefangenen fÃ¼r seine Sicherheit und seine Ãberwachung zustÃ¤ndig (vgl. Verwaltungsvorschriften zu Â§ 34 Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch [JVollzGB III], welche fÃ¼r Â§ 32 JVollzGB IV entsprechend gelten). Eine ârechtstechnische ZurÃ¼ckstellung des Strafvollzugsâ liegt hier nicht vor. DemgemÃ¤Ã trÃ¤gt die Kosten, wenn der Gefangene in einem Vollzugskrankenhaus oder einem Krankenhaus auÃerhalb des Vollzugs behandelt wird, die JustizbehÃ¶rde (MÃ¼ller, in: BeckOK Strafvollzugsrecht Baden-WÃ¼rttemberg, 19. Ed. Stand: 01.10.2023, Â§ 34 JVollzGB III Rn. 16). Auch im Fall des Â§ 32 Abs. 2 SatzÂ 1 JVollzGB IV handelt es sich mithin um eine Therapie innerhalb des Strafvollzugs, nicht â wie in Â§ 35 BtMG â auÃerhalb desselben. FÃ¼r letztere kommen daher als KostentrÃ¤ger vor allem die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung sowie der Sozialhilfe in Betracht (Bohnen, a.a.O., Â§ 35 Rn. 184; vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg 10.11.2022, L 4 KR 3020/22 ER-B, juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 09.01.2023, L 5 KR 3153/22 ER-B [n.v.]).

Auch aus der Entscheidung des BSG vom 05.08.2021 (B 4 AS 58/20 R, juris) ergibt sich keine anderslautende EinschÃ¤tzung. Darin hatte das BSG entschieden, dass der Zeitraum einer ZurÃ¼ckstellung von der Strafvollstreckung nach Â§Â§Â 35, 36 BtMG dem Ausschlusstatbestand des Â§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II (âAufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehungâ) zuzuordnen sei. Damit nahm das BSG aber nur eine Auslegung der grundsicherungsrechtlichen Vorschrift des Â§ 7 Abs. 4 SGB II vor. Insbesondere unter BerÃ¼cksichtigung von Sinn und Zweck dieser Ausschlussregelung, die fÃ¼r die Existenzsicherung zustÃ¤ndigen Systeme des SGB II und des ZwÃ¶lften Buchs Sozialgesetzbuch (SGBÂ XII) aufgrund objektiver Kriterien klar voneinander abzugrenzen, war dabei die in aller Regel fehlende MÃ¶glichkeit zur ErwerbstÃ¤tigkeit Ausschlag gebend (BSG, a.a.O., Rn. 33). Mit dem Anwendungsbereich und der Reichweite des JVollzGB (bzw. des StVollzG) und insbesondere des Anspruchs aus Â§ 31 Abs. 1 Satz 4 JVollzGB IV hatte sich das BSG in diesem Zusammenhang nicht auseinanderzusetzen und hat dies auch nicht getan. Insbesondere hat es keine Auslegung der strafvollzugsrechtlichen Vorschriften in dem von der Beklagten angenommenen Sinn vorgenommen (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg 10.11.2022, L 4 KR 3020/22 ER-B, juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 09.01.2023, L 5 KR 3153/22 ER-B [n.v.]; vgl. auch SG Dresden

20.09.2022, S 18 KR 642/22 ER, juris).

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

V. Die Revision wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

Â

Erstellt am: 04.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024